STADT ERKELENZ

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
der Stadt Erkelenz

07.06.2016

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **12. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe** ein.

Sitzungstermin:	Dienstag, 21.06.2016, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

2 Bericht aus dem Stadtmarketing

3 Berichte über laufende Baumaßnahmen

4 Angelegenheiten - Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

4.1 Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erklenz vom 29.09.2014
Vorlage: A 80/100/2016

5 Angelegenheiten - Stadtentwicklung

5.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/369/2016

5.2 Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/südl. A46", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/370/2016

5.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB
Vorlage: A 61/371/2016

6 Beratung über die Durchführung von Hochbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

6.1 Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Erkelenz-Katzem
hier: geänderter Baubeschluss
Vorlage: A 63/281/2016

7 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

7.1 Erkelenz, GIPCO Stichstraße Erschließung
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/356/2016

7.2 Golkrath, St.-Stephanus-Straße Kanal- und Straßenbau
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/357/2016

7.3 Katzem, Hohlstraße Kanal- und Straßenbau
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/358/2016

7.4 Erkelenz, Kreisverkehr Adam-Opel-Straße/Paul-Rüttchen-Straße
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/359/2016

7.5 Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltungsprogramm im Jahr 2016
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: A 66/360/2016

8 Angelegenheiten - kaufmännische Betriebsleitung

8.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes
Vorlage: A 20/347/2016

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Betriebsleitung

2 Grundstücksangelegenheiten - Wirtschaftsförderung

2.1 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 80/101/2016

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Simon
Ausschussvorsitzender

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	Vorlage-Nr: A 80/100/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.06.2016 Verfasser: Nicole Stoffels Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg

Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes

hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erklenz vom 29.09.2014

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015 beauftragt,

a) auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz, möglichst in der Nähe der Kernstadt, Stellplätze für Wohnmobile und Campingbusse mit Ver- und Entsorgungsstation sowie Stromversorgung einzurichten.

b) Zur Umsetzung aus dem Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 6, Flurstück 650 an der Roermonder Straße eine Teilfläche (ehemalige Bolzplatzfläche) für die Einrichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage zur Verfügung zu stellen.

c) Die Verwaltung wurde außerdem beauftragt, mit potenziellen Interessenten für die Errichtung und den Betrieb solch einer Anlage die erforderlichen Gespräche zum Abschluss eines Pachtvertrages zu führen und die notwendigen bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen zu prüfen. Zum Abschluss eines Pachtvertrages ist ein Gesamtkonzept für die geplante Anlage vorzulegen.

d) Kann ein Interessent für die Einrichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage nicht gewonnen werden, prüft die Verwaltung die Bedingungen für die Einrichtung einer Anlage in städtischer Verwaltung und legt die Ergebnisse dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor.

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes und auch die Gesamtsituation im Kreis Heinsberg wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.06.2015 bereits ausführlich dargestellt und diskutiert.

Die Verwaltung hat seit dem Beschluss eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 6, Flurstück 650 an der Roermonder Straße (ehemalige Bolzplatzfläche) drei potenziellen Interessierten für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes vorgestellt. Dabei wurde der Standort von zwei Interessenten als attraktiv bewertet. Ca. 11 Stellplätze könnten entstehen, was für die beiden Interessenten ausreichend war. Nach reiflicher Überlegung kommen diese Interessenten aber zu dem Ergebnis, dass sie als Betreiber nicht auftreten möchten. Der dritte Interessent erklärte, dass er nach reiflicher Überlegung und wirtschaftlicher Kalkulation ausschließt, den Stellplatz zu betreiben und Investitionen zu tätigen.

Die Absagen erfolgten alle aus wirtschaftlichen Gründen. Auch bei der Aussicht der Übernahme von Arbeiten durch die Stadt Erkelenz, wie die Erschließung des Grundstücks, Entwässerung, Zurückschneiden von Gehölzen etc. und die Aussicht auf eine geringe Pacht war die Bereitschaft nicht gegeben.

Generelle Einschätzung:

Einnahmen:

Stellplatzgebühr realistisch 5,- bis max. 8,- € pro Wohnmobilplatz
Öffnungszeit ganzjährig
Auslastung: vor allem an 52 Wochenenden

Annahme 100% Auslastung am Wochenende:
8,- € x 11 Stellplätze x 156 Tage = 13.728,- € oder anders gerechnet
realistisch 1.200 Übernachtungen /Jahr x 8,- € = **9.600,- €**

Ausgaben:

1. Oberflächenbefestigung: ca. 125.000,00 €

2. Entwässerungsleitungen: ca. 26.200,00 €

3. Ausstattung: ca. 55.400,00 €

In den Ausstattungskosten sind u.a. die Ver- und Entsorgungsanlage, drei Stromsäulen, Einfriedungen, Beschilderungen, Schaukasten, Prospektservice, Marketingkosten enthalten.

Damit belaufen sich die geschätzten Herstellungskosten auf **ca. 206.600 €** brutto.
Zu diesen Herstellungskosten kommen noch die laufenden Unterhaltungskosten wie Pflege der Anlage, tägl. Kontrolle der Mülleimer bzw. Müllcontainer, tägl. Überprüfung der Versorgungsstationen und der Entsorgungsstation mit evtl. Reinigung und Münzgeldentnahme sowie tägl. (evtl. mehrmalige) Kontrolle der Nutzung mit Kassieren der Stellplatzgebühr, die auf ca. 5.000,- € jährlich geschätzt werden.

Das Verhältnis der zu erzielenden Einnahmen zu den Herstellungskosten ist unter den angenommenen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich darstellbar. Hinzu kommen die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb.

Die Verwaltung empfiehlt aus diesem Grunde von der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in Eigenregie der Stadt Erkelenz am Standort Roermonder Straße und auch generell in Erkelenz vorerst Abstand zu nehmen. Sollte ein Investor grundsätzlich Interesse am Standort Erkelenz für die Errichtung eines privat geführten Wohnmobilstellplatzes zeigen, würde die Verwaltung selbstverständlich für weitere Gespräche zur Verfügung stehen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Der Standort an der Roermonder Straße wird für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes nicht weiter verfolgt. Die Stadt Erkelenz wird keinen Wohnmobilstellplatz in eigener Regie errichten und betreiben."

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
Lageplan

Bestandslegende

Kanaldeckel	Hochbord
Straßenablauf	Rundbord
Laterne	Trennung Belag
Wasserschieber	Zaun
Hydrant	Flurstücksgrenze
Schaltkasten	90.59 Höhe

Hinweis:

Wegeaufbau ist unbekannt, mit einer baulichen Ertüchtigung der Wegeparzelle ist zu rechnen. Auslegung für Fahrzeuge bis 7,00m Länge. Bei Benutzung mit Fahrzeugen bis 10m Länge muss der vorhandene Weg verbreitert werden.

Vermessungsgrundlage:

Aufgestellt: Vermessungsbüro Peter Wild
Öfft. best. Verm.-Ingenieur
Ziegelgasse 16, 41812 Erkelenz
Tel.:02431-943513

Aufnahmedatum: November 2015

Höhensystem: NHN

Höhenbezugspunkt

Index:	Datum:	A=Änderung; E=Ergänzung	bearb.	gezeich.	gepr.

STADT ERKELENZ

Dezernat III, Tiefbauamt

Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Stadtteil:	Erkelenz
Projekt:	Roermoner Str. / Zufahrt Wohnmobilabstellanlage
Gewerk:	Straßenbau
Planart:	Lageplan - Entwurfsplanung -

	Datum:	Name:	Erkelenz, den:
bearbeitet:	26.11.15	EZ	
gezeichnet:	26.11.15	EZ	
geprüft:			
Maßstab: 1:250		Blattgröße: 95 x 59,4cm	Zeichnungs-Nr.:

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/369/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.05.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
23.06.2016	Hauptausschuss
29.06.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 01.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 01.04.2016 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 26.04.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 08.04.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die

in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 23.03.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde bisher keine Stellungnahme eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof"", Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof", Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof", Erkelenz-Mitte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof", Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen."

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit bestehenden Verkehrsanlagen und vertraglichen Vereinbarungen gesichert.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 21.06.2016, Hauptausschuss am 23.06.2016 und Rat am 29.06.2016

Lfd. Nr.: 1
Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund
Schreiben vom: 03.05.2016

Inhalt:

Der Planbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Erka 1“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Erka 1“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 84, 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 200 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Schölle, 05 Kölner Scholle.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, die bergbautreibende RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle werden in die Begründung aufgenommen.
Die Information, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt, wurde bereits als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die Grundwasserdaten werden dem Grundwassergleichenplan des Erftverbandes entnommen (Grundwassergleichenplan Stand 2013) und in die Begründung aufgenommen.
Im Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte wurde die RWE Power AG und der Erftverband um Stellungnahme gebeten. Es wurden jedoch keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen hervorgebracht.

Beschlussvorschlag:
Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Lfd. Nr.: 2
Träger: Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg
Schreiben vom: 03.05.2016

Inhalt:

Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung hat keine Einwendungen erhoben.

Gesundheitsamt

Bezüglich der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes verweise ich auf meine Stellungnahme vom 5. Nov. 2013, wonach aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben werden, wenn die im Bericht der Kramer Schalltechnik GmbH geforderten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen Beachtung finden, so dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der Anwohner nicht zu besorgen sind.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wird:

1. Geräuschimmissionen

Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Gesundheitsamt
Die Festsetzungen bezüglich der passiven Schallschutzmaßnahmen bleiben unverändert in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“ bestehen.
Die aktive Maßnahme zum Immissionsschutz (festgesetzte Höhe der Lärmschutzwand im Bereich der Straße B57 beträgt H= 2,80 m über Straßenniveau) ist in dem seit dem 07.03.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauxhof“ festgesetzt. Der Bau der Lärmschutzwand ist bereits abgeschlossen.

Amt für Bauen und Wohnen –Untere Immissionsschutzbehörde-
Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 28.08.2013, dient der Anwendung der TA-Lärm und soll die unteren Immissionsschutzbehörden bei der Einzelfallbeurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke unterstützen. Immissionsschutzrechtlich sind Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft- und Wärmepumpen sowie Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, in Wohngebieten betrieben handelt es sich in der Regel immissionsschutzrechtlich um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Demnach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen sind gesetzlich geregelt.
Der Hinweis zu Geräuschimmissionen wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Anregung zu Geräuschimmissionen wird in die Begründung und unter „Hinweise“ in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 "Bauxhof", Erkelenz-Mitte

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/370/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 06.05.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth

Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/südl. A46", Erkelenz-Mitte

hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
23.06.2016	Hauptausschuss
29.06.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 01.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G02.2/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 01.04.2016 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 12.04.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.03.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 23.03.2016 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurden bisher keine Stellungnahmen eingereicht.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. G02.2/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist mit der Tenholter Straße gesichert.

Anlagen:
Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange –zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A46“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A 46“, Erkelenz-Mitte

Lfd. Nr.: 1
Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 1104, 52051 Geilenkirchen
Schreiben vom: 14.04.2016

Inhalt:

Gegen den oben genannten Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/ südlich A46", Erkelenz-Mitte erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Bereich des Plangebietes Versorgungsleitungen liegen haben. Diese befinden sich im Wirtschaftsweg und der angrenzende Parkanlage, parallel zur Bahntrasse, siehe Übersicht. Nach den derzeit vorhandenen Unterlagen können die Leitungen in diesem Bereich liegen bleiben, da keine Änderungen der Katasterflächen vorgesehen sind. Sollten sich dennoch Veränderungen an den bestehenden Flächen ergeben, so bitten wir um entsprechende Mitteilung und Anzeige der betroffenen Teilflächen.

Um die genaue Lage unserer Leitungen mit den Veränderungen durch den Bebauungsplan abzugleichen, bitten wir Sie, sich eine entsprechende Planauskunft in digitaler Form bei unserer Planauskunft einzuholen.

Planauskünfte im Netzgebiet der NEW Netz erteilt:

Herr Paul-Uwe Thiel
Telefon: 02451/624-5280
Telefax: 02451/624-5350
e-mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de

Grundsätzlich gilt:
Bei der Ausführung der Arbeiten sind die vorgeschriebenen Regelwerke aus den Bereichen Allgemeiner Tiefbau, Elektrobau, Rohrleitungsbau und Straßenbau zu beachten. Bei Arbeiten in der Nähe unserer Gasleitungen sind z. a. die technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.
Zwischen unseren Versorgungsanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsanlagen (einschließlich den Absperrarmaturen) muss ein lichter, waagerechter Abstand von mind. 0,40 m eingehalten werden. Bei Kreuzungen unserer Versorgungsleitungen beträgt der lichte, senkrechte Abstand mind. 0,20 m.

Bei Arbeiten in Kabelnähe dürfen keine spitzen oder scharfen Werkzeuge benutzt werden. Jede Beschädigung von Kabeln oder Rohrleitungen, auch geringe Druckstellen oder Beschädigungen der Ummantelung ist sofort der Netzteilstelle zu melden.

Störung Erdgas	0800 6 881001
Störung Strom	0800 6 881002
Störung Strom (Tönisvorst)	0180 2 070951
Störung Trinkwasser	0800 6 881003
Störung Straßenbeleuchtung	0800 6 881005

Bei der Ausführung der Oberflächenbefestigung ist zu beachten, dass die Straßenkappen von Schiebern, Hydranten, Ventilen und sonstigen Anlagen gegebenenfalls zu heben und dem endgültigen Niveau der Fahrbahnen und Gehwegen anzugleichen sind. Dabei muss die Funktion der Armaturen und Hydranten erhalten bleiben. Müssen Gestänge von Armaturen gekürzt oder verlängert werden, ist die NEW Netz GmbH zu informieren.

Unmittelbar vor den Aufgrabungsarbeiten sind bei der Planauskunft der NEW Netz GmbH aktuelle Planauszüge anzufragen. Es ist darauf zu achten, dass immer aktuelle Pläne vor Ort liegen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
Änderungen im Bereich der Wege und der angrenzenden Parkanlage sind nicht vorgesehen. Die betreffenden Flächen werden als öffentliche Nutzungen festgesetzt. Eine digitale Planauskunft wurde nach Eingang der Stellungnahme eingeholt. Diese ergab, dass mit Ausnahme der Anschlussleitung für den bestehenden Schuppen keine Leitungen außerhalb der öffentlich gewidmeten Flächen liegen. Die Anschlussleitung des Schuppens wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
Weitere Tiefbaumaßnahmen sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens nicht zu erwarten. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass im Vorfeld von Aufgrabungsarbeiten im Bereich bestehender Leitungen aktuelle Planauszüge der NEW Netz GmbH einzuholen sind.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 2
Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 101352, 47713 Krefeld
Schreiben vom: 14.04.2016

Inhalt:

Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 15 m nördlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46, Abschnitt 5 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.

Da sich das Vorhaben innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone (40/100 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der Autobahn) der BAB 46 befindet, sind die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Forderungen“ grundsätzlich zu berücksichtigen. Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz bedürfen aufgrund der rechtlichen Problematik immer einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung durch die Straßenbauverwaltung. Gemäß Punkt 11 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ auf S. 13 der Begründung Teil 1 erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der Bestimmungen gem. § 9 (1 + 2) des Bundesfernstraßengesetzes in den Bebauungsplan.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines Industriegebietes.

Die o. a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in unmittelbarer Nähe vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.

Wie unter Punkt 5 „Städtebauliche Konzeption“ auf S. 8 der Begründung Teil 1 dargelegt, ist im östlichen Teil des Plangebietes die Errichtung einer Anlage für die Versickerung sowie die Nutzung als Kompensationsfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Durch beide Gebietsausweisungen in der Anbauverbotszone werden starke Hinderungsgründe für einen Ausbau der A 46 geschaffen.

Die Versickerungsanlage ist dimensioniert auf die anfallenden Regenwassermengen aus dem Plangebiet und ebenso wie die Kompensationsfläche dauerhaft zu erhalten. Die Festsetzung von dauerhaft zu sichernden Zweckbestimmungen innerhalb der Anbauverbotszone wird daher nicht zugestimmt (hierzu zählt auch der Einzelbaum entlang der „Tenholter Straße“).

Wie unter Punkt 3 „Vermeidung und Ausgleich“ der Begründung Teil 2 auf S. 19 dargelegt, erfolgt eine konkrete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erst im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zur Offenlage. Derzeit vorgelegt ist eine vorläufige Eingriffsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.
Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich, mir zu gegebener Zeit die Lage der externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Die äußere Erschließung des Plangebietes soll über die „Tenholter Straße“ erfolgen. Eine Anbindung an die A 46 über die westlich gelegene Anschlussstelle Erkelenz Süd ist über die Gewerbestraße bzw. die Sittarder Straße gegeben.
Die eingereichten Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen der Planung für die jeweilig umliegenden relevanten Knotenpunkte u. U. auch auf die Autobahnanschlussstelle. Im weiteren Planungsprozess sind die Auswirkungen der durch die Neuansiedlung erzeugten Verkehre auf das umliegend relevante Straßennetz aufzuzeigen. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz.

Verbal bitte ich auf Seite 11 der Begründung Teil 1 um nachfolgende Korrektur unter Absatz: „Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser“ Östlich des Industriegebietes ….. (statt westlich).

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
Die der Stellungnahme beiliegenden 'Allgemeinen Forderungen' werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Den Anforderungen innerhalb der Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG sowie der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG wird der Bebauungsplan durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche, der Festsetzungen für Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze, und der bauordnungsrechtlichen Festsetzung zu Werbeanlagen sowie der nachrichtlichen Übernahme Nr. 1 gerecht. Der Landesbetrieb in seiner Funktion als

oberste Straßenbaubehörde wird im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren beteiligt.
Durch das Vorhaben werden keine Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen ermöglicht.
Die unmittelbare Nähe der Autobahn und die damit verbundenen negativen Auswirkungen sind der Stadt Erkelenz bekannt. Geplant ist die Ausweisung eines Industriegebietes. Immissionsschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur sind nicht zu erwarten. Ein rechtlicher Anspruch gegenüber der Straßenbauverwaltung wird seitens der Stadt Erkelenz nicht gesehen. Die geplante Versickerungsanlage wird nicht in die Anbauverbots- bzw. -beschränkungszone hineinragen. Entsprechend wird auf eine Festsetzung der Versickerungsanlage innerhalb der Zonen gem. § 9 Abs. 1 bzw. 2 verzichtet. Die Einschätzung, dass die Festsetzung einer Kompensationsfläche einem möglichen Ausbau der A 46 entgegensteht, wird nicht geteilt. Sollte ein Ausbau der A 46 zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, kann die Kompensationsfläche verlegt werden. Eine Einschränkung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Pflanzmaßnahmen wird nicht erwartet, zumal das Plangebiet unterhalb des Höhenniveaus der Autobahn liegt.

Externe Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben sind nur in Form einer Belastung des Ökokontos der Stadt Erkelenz geplant. Konkrete Ausgleichsflächen werden ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgesetzt.

Der Gewerbe- und Industriepark liegt innerhalb eines Rechtecks, das zwischen der A 46, der Heerstraße (B 57), der K 32 und der Tenholter Straße aufgespannt wird. Die kürzeste Anbindung des Plangebiets an die A 46 erfolgt in etwa 1,5 km Entfernung über die Gewerbestraße Süd, nördlich der Autobahn. Im Zuge des Umsiedlungsverfahren für den Ortsteil Keyenberg wurde eine Verkehrsuntersuchung für den Raum Erkelenz erarbeitet (Verkehrsuntersuchung zum Braunkohlenplanverfahren 3. Umsiedlungsabschnitt des Tagebaus Garzweiler II; DTV-Verkehrsconsult GmbH; Aachen, Juni 2012). In den Prognoseberechnungen für das Jahr 2025 wurden bei regionalen Entwicklungen "auch die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks Commerden südlich der A 46 berücksichtigt." (Seite 9 unten) Erkennbar sind Verkehrssteigerungen auf der A 46 um etwa 1.500 Kfz/Tag DTV. Dies entspricht bei einer Belastung von 29.000 Kfz/Tag DTV in der Analyse 2011 einen Zuwachs von etwa 5 %. Für die B 57 im Bereich der Anschlussstelle Erkelenz-Süd wird eine Steigerung von 12.500 Kfz/Tag DTV auf 15.500 Kfz/Tag DTV prognostiziert. Dies entspricht einer Zunahme von 24 %. Zu beachten ist, dass diese Zuwachsraten "maßgeblich durch die neu geplanten Siedlungsgebiete im Bereich der Stadt Erkelenz" (S. 10) hervorgerufen werden. Die bestehenden Straßen und Knotenpunkte in der Umgebung des Plangebiets sind für die Aufnahme von Verkehrsmengen in diesen Größenordnungen ausreichend dimensioniert, um die zusätzlichen Verkehre des Plangebiets aufzunehmen. Der überwiegende Teil der umliegenden Knotenpunkte sind Kreisverkehre, die eine hohe Leistungsfähigkeit aufweisen. Da es sich bei dem aktuellen Planverfahren um einen Angebotsbebauungsplan handelt und somit die anzusiedelnden Betriebsarten derzeit nicht bekannt sind, sind im Falle von verkehrsintensiven Nutzungen verkehrliche Untersuchungen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durchzuführen. Aus planungsrechtlicher Sicht ist der Bebauungsplan Bestandteil des Gewerbe- und Industrieparks Commerden (GIPCO). Dieser ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz seit 1990 dargestellt und somit

planungsrechtlich vorbereitet. Das aktuelle Planverfahren betrifft nur 6,2 ha eines über 80 ha großen Gesamtstandortes. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht zu erwarten, dass die durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsnetz in der Umgebung haben werden.

Der redaktionelle Hinweis zur Beschreibung der Lage der Fläche für Versickerungswasser wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:
Die Anregungen werden überwiegend berücksichtigt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Pflanzmaßnahmen in der Nähe der Autobahn wird nicht gefährdet. Erhebliche Auswirkungen auf umliegende Knotenpunkte und die Autobahnanschlussstelle sind nicht erkennbar.

Lfd. Nr.: 3
Träger: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund
Schreiben vom: 14.04.2016

Inhalt:
Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder „Erka 3“, „Matzerath 2“ und „Union 12“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Erka 3“, „Matzerath 2“ und „Union 12“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Jedoch ist der Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabenbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die Vivawest GmbH, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls diese nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
Ein Hinweis auf die Lage im Einwirkungsbereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II mit Auswirkungen auf das Grundwasser ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.
Im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die RWE Power AG sowie der EBV um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Anregungen oder Hinweise sind von dieser Seite nicht eingegangen.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 4
Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg
Schreiben vom: 19.04.2016

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt:
Gegen den Bebauungsplan werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn bei der Ansiedlung künftiger Industriebetriebe die Abstände der Abstandsliste eingehalten werden, so dass gesundheitlich relevante Immissionen bei den Anwohnern ausgeschlossen werden können.

Amt für Umwelt- und Verkehrsplanung

Aus den

- der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde

- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. a. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch wie folgt Stellung genommen:

Untere Landschaftsbehörde

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird ein 150 m breiter Streifen, der parallel zur Tenholter Straße verläuft, als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das geplante Vorhaben orientiert sich an dieser Grenze. Das Grundstück ist jedoch auch Teil eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Ziffer 2.2 – 3 des Landschaftsplans „I/1 Erkelenzer Börde“. Mit dem neuen Bebauungsplan tritt der Landschaftsplan gemäß § 29 Abs. 4 LG in dem 150 m breiten Korridor außer Kraft. Der Bereich östlich der Grenze wird LSG bleiben und soll darüber hinaus Versickerungs- und Ausgleichsfunktionen erhalten. Für diesen Eingriff innerhalb des LSGs (Bau eines Versickerungsbeckens) ist ein Antrag auf Befreiung erforderlich.

Die Vorgaben aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag hinsichtlich der Erhaltung der wertvollen Randgehölze, der Anlage neuer Pflanzungen sowie der Aufwertung der Pufferzone zwischen Bahndamm und Bebauungsgrenze sind einzuhalten und darzulegen. Ziel soll es sein, die Biotope des Plangebiets sinnvoll mit den angrenzenden Biotopen entlang und innerhalb des Gewerbegebietes zu vernetzen. Dies gilt insbesondere für die Verbindung zwischen dem Bahndamm im Osten und die Gehölz bestandene Grünfläche, die an der südwestlichen Ecke an das Plangebiet angrenzt.

Hinsichtlich des Artenschutzes kann eine konkrete Stellungnahme erst nach Vorlage einer entsprechenden Artenschutzprüfung abgegeben werden. Im Vorfeld weist die ULB bereits darauf hin, dass bei einer Realisierung des Vorhabens alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden sollen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevant sind. Dazu gehören unter anderem die Baufeldräumung im Winterhalbjahr sowie eine artenschutzfachliche Begleitung der Arbeiten.

Untere Wasserbehörde

Im weiteren Verfahren ist ein hydrogeologisches Gutachten für die Versickerung zu erstellen und mir vorzulegen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Eventuelle immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen werden in

den folgenden Baugenehmigungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt.

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
Der Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Regenwasserversickerungsanlage gestellt.
Die Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrags fließen in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Die Anregungen zur Biotopvernetzung werden im Zuge der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags berücksichtigt. Die Artenschutzprüfung wird zzt. erarbeitet. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei Beachtung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung zu erwarten.
Das hydrogeologische Gutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Es gibt keine Anhaltspunkte, die aus hydrogeologischer Sicht bei Beachtung der Bodenverhältnisse gegen die Umsetzung des Vorhabens sprechen. Details sind auf der Ebene der Ausführungsplanung zu klären.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 5
Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Heinsberg,
Schreiben vom: 19.04.2016

Inhalt:
Es bleibt festzuhalten, dass die Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf Regionalplanungsebene und im Rahmen des Flächennutzungsplans getroffen worden sind.

Durch das Vorhaben werden rund 6,2 ha landwirtschaftlicher Flächen in Anspruch genommen. Im Umweltbericht wurde explizit auf die Hochwertigkeit des Ackerlands im Plangebiet hingewiesen. Dem Willen zum sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Ressourcen könnte zumindest insofern Rechnung getragen werden, wenn die vorzügliche Lage und der Zuschnitt der Fläche durch entsprechend großflächige Betriebe effizient genutzt werden. Eine kleinflächige Zergliederung durch Gewerbebetriebe wie z. B. in der Folge des Bebauungsplan XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ sollte u. E. unbedingt vermieden werden. Kleingewerbe sollten flächensparender in Baulücken oder auf Gewerbebrachflächen angesiedelt werden.

Wir bitten zu gewährleisten, dass die zukünftige Durchgängigkeit des Wirtschaftsweges und der Brücke für landwirtschaftlichen Verkehr mindestens so wie bisher sein wird.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese überwiegend im Plangebiet vorgenommen werden sollen und der verbleibende Kompensationsbedarf über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden

soll. Insofern wird mit der Inanspruchnahme des Ökokontos immerhin für die Kompensation keine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans liegt in der Bereitstellung eines nachfragegerechten Angebots mit dem Schwerpunkt flächenintensiver Nutzungen. Bedingt durch Erschließung und Flächenzuschnitt wird diese Zielsetzung aufgrund der Besitzverhältnisse voraussichtlich verfolgt werden können. Allerdings handelt es sich bei dem Bebauungsplan um eine Angebotsplanung für Betriebe, die u.U. in ein Industriegebiet gehören. Von der Struktur der Betriebe, die regelmäßig solche Standorte benötigen ist mit flächenintensiven Nutzungen zu rechnen, wie die bereits umgesetzten Bereiche der früheren Planungen zwischen der Tenholter Straße und der Bundesbahnlinie Aachen – Mönchengladbach zeigen.
Brachflächen gewerblicher Art zur Verfolgung dieser Ziele stehen der Stadt Erkelenz nicht zur Verfügung. Die Nutzung von Baulücken außerhalb der größeren Gewerbestandorte ist mit der Ausweisung eines Industriegebietes aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bzw. Auswirkungen nicht vereinbar.

Aufgrund dessen werden die Flächen in Anspruch genommen, die durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Rechtskraft 2001) für eine solche Verwendung vorgesehen wurden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um den dritten und letzten Teil einer größeren Fläche zwischen der Tenholter Straße und der Bundesbahnlinie Aachen – Mönchengladbach.
Die Vorgabe von Mindestgrundstücksgrößen ist für die vorliegende Fläche nicht praktikabel, da die Anforderungen der zukünftigen Betriebe nicht abschätzbar sind.

Der Wirtschaftsweg wird als solcher im Bebauungsplan festgesetzt. Die Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken wird damit gesichert.
Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, wie im Vorentwurf bereits dargelegt, innerhalb des Plangebiets. Weitere Ausgleichserfordernisse werden über das Ökokonto der Stadt Erkelenz abgerechnet.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme bezüglich der Sicherung des Wirtschaftsweges berücksichtigt. Vorgaben zur Nutzung durch flächenintensive Betriebe werden durch die Planung ermöglicht.

Lfd. Nr.: 6
Träger: Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Schreiben vom: 02.05.2016

Inhalt:
Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach Überprüfung unserer Leitungslage zwischen der Tenholter Straße und Bellinghoven, haben wir festgestellt, dass sich die Leitungslage im Bereich der öffentlichen Grünfläche befindet. Im Bereich des Flurstückes 39, Flur 33, Gemarkung Erkelenz, ist noch ein Wiesenanschluss vorhaben, der ggf. noch abgetrennt werden muss.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über vorhandene Wasserleitungen in der Tenholter Straße.

Wir hoffen, Ihnen gedient zu haben und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
Der Umgang mit bestehenden Anschlüssen wird im Genehmigungsverfahren bzw. bei Umsetzung konkreter Bauvorhaben abgestimmt.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Lfd. Nr.: 7
Träger: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mülheimer Straße 22-24, 50679 Köln
Schreiben vom: 27.04.2016

Inhalt:
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen bzgl. des Bebauungsplanes Nr. G 02 3/3 „Tenholter Straße/südlich A 46“, Erkelenz-Mitte keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine Plan festgestellt Anlage ist.

- Der aus Maßnahmen gem. der Festsetzung erforderliche Lärmschutz geht nicht zu Lasten der DB Netz AG.

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen zu unseren Grundstücken sind einzuhalten.

- Die Zuwegungsmöglichkeit, die der derzeitige bahnparallele Wirtschaftsweg bietet, muss für Rettungsfahrzeuge, zum Zwecke von Inspektionen, der Instandhaltung und –setzung sowie für Baumaßnahen an unseren Anlagen erhalten bleiben (Weg samt Zugang, siehe hierzu bitte auch die beigefügten Fotos).

- Bzgl. möglicher Kabeltrassen erfolgt zurzeit eine Abfrage bei der DB Kommunikationstechnik. Das Ergebnis wird nachgereicht.

- Vom Böschungsfuß ist zum Zwecke der Inspektion, der Instandhaltung und –setzung sowie für Baumaßnahmen am Endkörper ein mindestens ein Meter breiter Streifen von Bebauung freizuhalten. Es ist sicherzustellen, dass wir diesen Bereich stets und ohne Vorankündigung betreten können.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:
Die unmittelbare Nähe der Eisenbahnanlagen und die damit verbundenen negativen Auswirkungen sind der Stadt Erkelenz bekannt. Geplant ist die Ausweisung eines Industriegebietes. Immissionsschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur sind nicht zu erwarten. Ein rechtlicher Anspruch gegenüber der DB Netz AG wird seitens der Stadt Erkelenz nicht gesehen.
Die Einhaltung von Abstandsflächen gem. BauO NRW ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird auf der Ebene der Genehmigungsplanung überprüft. Der Bebauungsplan ist aufgrund der räumlich differenzierten Festsetzung von Nutzungen unter Berücksichtigung notwendiger Abstandsflächen vollzugsfähig.
Die bestehenden Zuwegungsmöglichkeiten werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Eine Veränderung in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.
Erkenntnisse über die Lage von Kabeltrassen der Deutschen Bahn innerhalb des Geltungsbereichs liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor. Sollten im Zuge des weiteren Verfahrens zusätzliche Informationen eingehen, werden diese – soweit notwendig – im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
Der der Gleisanlage nächstgelegene Böschungsfuß befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Insofern ist eine planungsrechtliche Sicherung des geforderten Streifens im Rahmen des Bebauungsplans nicht möglich.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 "Tenholter Straße/ südl. A46", Erkelenz-Mitte

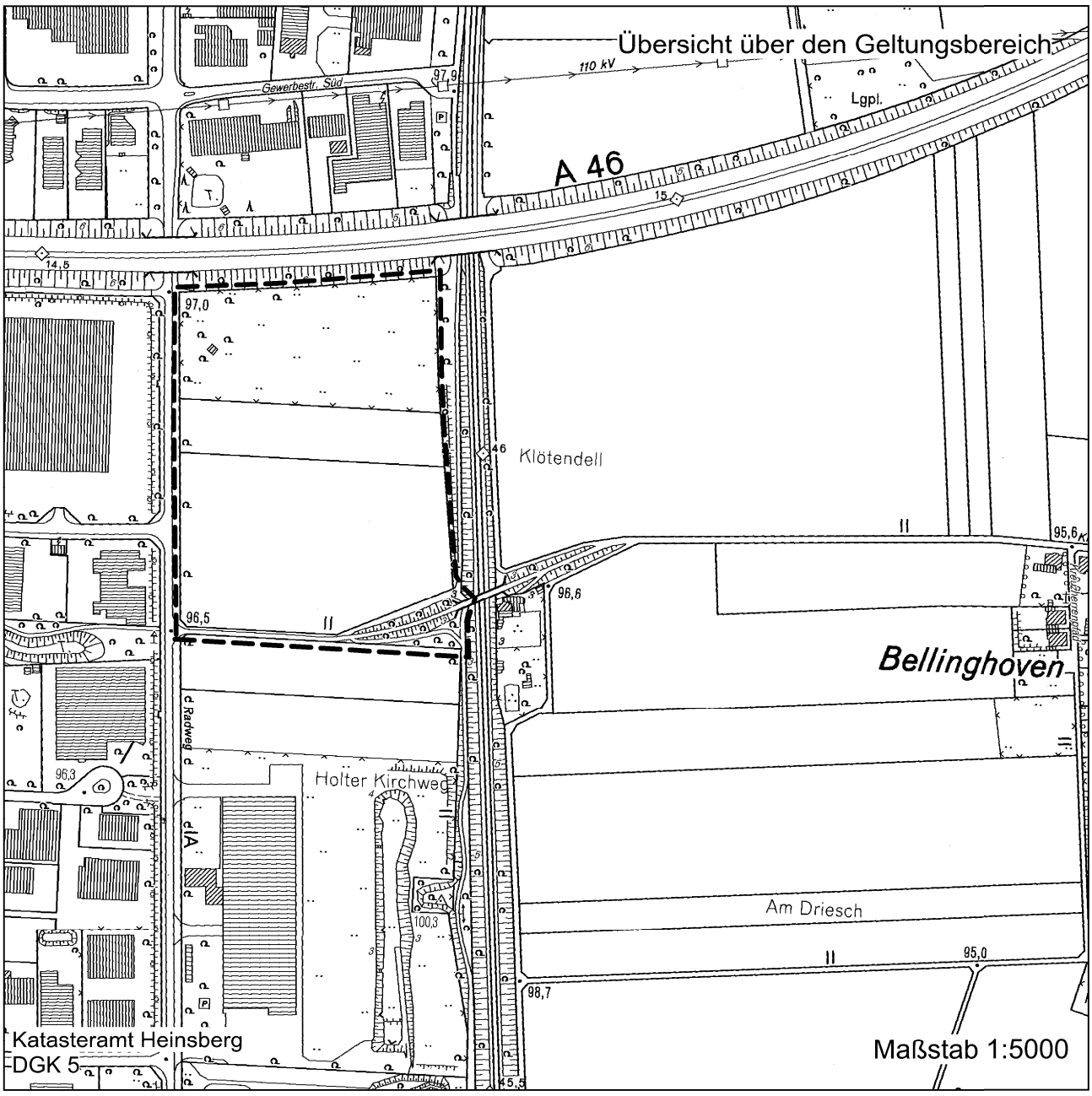

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Planungsamt	Vorlage-Nr: A 61/371/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.05.2016 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte

hier: Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Änderungsentwurf des Bebauungsplanes sowie Beschluss zur Einleitung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ wird begrenzt von der Luxemburger Straße, B57, BAB46 und Gewerbestraße Süd. Der Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ erlangte seine Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 19.07.2013 und setzt in seinem Geltungsbereich Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO fest.

Es besteht im Plangebiet ein städtebaulicher Änderungsbedarf hinsichtlich der Erschließung von Gewerbegrundstücken. Die Gewerbegebiete werden über die Luxemburger Straße und eine im Bebauungsplan festgesetzte Stichstraße mit Wendeanlage erschlossen. Zur optimierten Grundstücksaufteilung und Erschließung ist eine Verlängerung der geplanten Erschließungsstraße und Verlegung der Wendeanlage erforderlich.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ sollen die Änderungen in der Festsetzung der Verkehrsflächen und entsprechenden Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen werden. Die übrigen Festsetzungen einschließlich der Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ bleiben unverändert bestehen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ nicht berührt, die Änderung kann daher im vereinfachen Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Umweltprüfung:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen wird.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„1. Es wird festgestellt, dass die vorgesehene 1. Änderung gemäß § 13 Absatz 1 BauGB nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“ Erkelenz-Mitte, berührt.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
3. Dem in der Sitzung vorgestellten und erläuterten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, wird zugestimmt
4. Der in der Sitzung vorgelegte und erläuterte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, ist gemäß § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Vergrößerung der Verkehrserschließungsflächen hat eine Erhöhung der Erschließungskosten zur Folge.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 "Gewerbe- und Industriepark Commerden", Erkelenz-Mitte

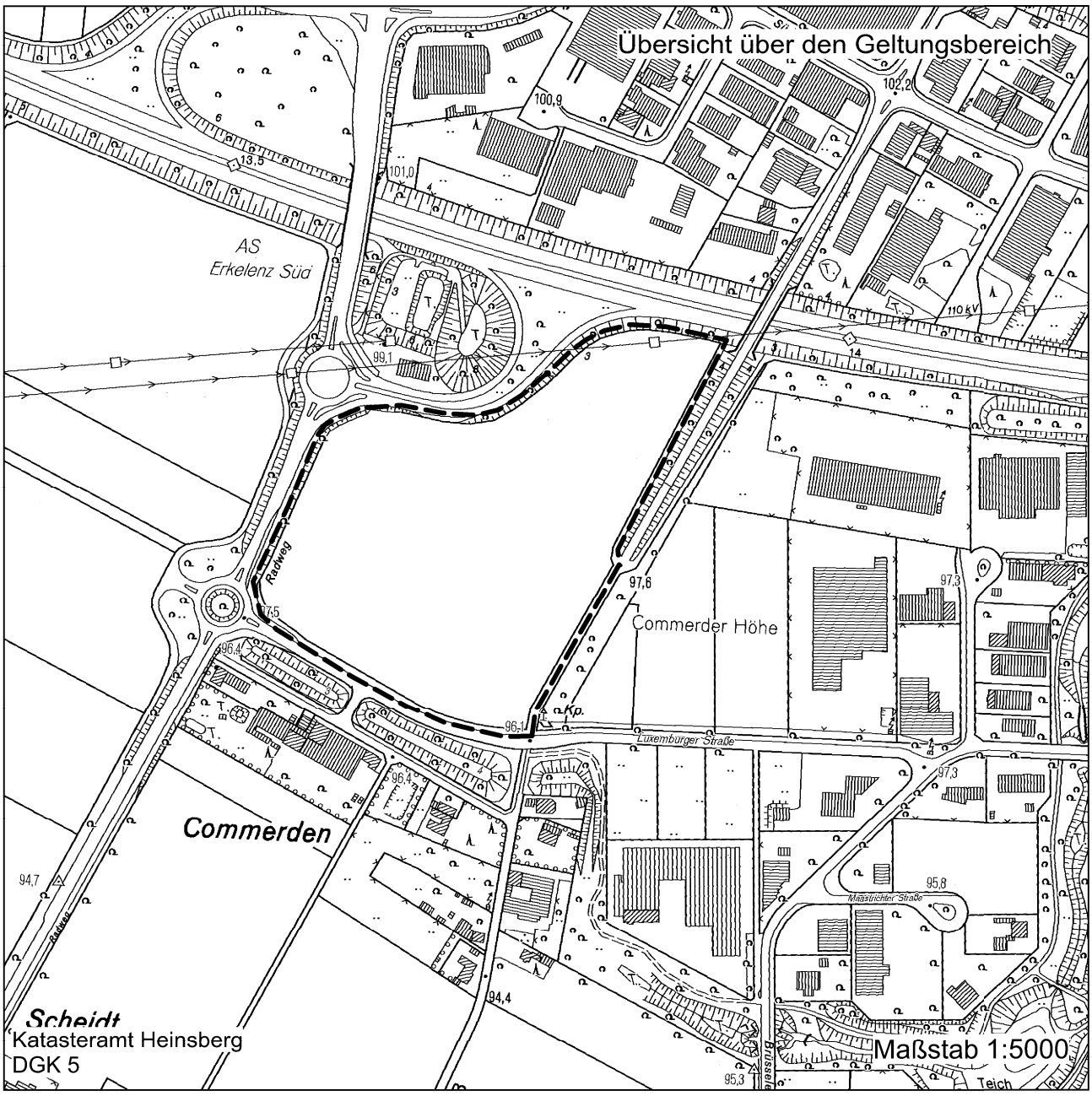

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/281/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Datum: 06.06.2016 Verfasser: Amt 63 Martin Fauck

Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Erkelenz-Katzem

hier: geänderter Baubeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Das alte Feuerwehrgerätehaus in Erkelenz-Katzem, In Katzem 31 wurde 1960 erbaut und ist für die Erfüllung der Aufgaben als Schwerpunktfeuerwehr wesentlich zu klein und entspricht bei weitem nicht mehr den heutigen Ansprüchen und Vorschriften. Die Planung des A 63 wurde bereits in der Sitzung am 01.03.2016 dem Ausschuss vorgestellt und beschlossen.

Das ursprüngliche Raumprogramm wurde im Jahr 2015 mit A 30 entwickelt und sah ein Fahrzeug vor. Nach Erstellung des Entwurfes wurde seitens der Löschgruppe angemerkt, dass zu erwarten sei, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein kleineres Mannschaftsfahrzeug angeschafft werden solle, dafür müsse bereits jetzt Raum vorgemerkt werden. Dem hatte A 63 durch eine Verlängerung der Fahrzeughalle Rechnung getragen. Dieser Entwurf wurde im Januar 2016 der Löschgruppe vorgestellt, von dort freigegeben und vom StaBaWiBe in der Sitzung am 01.03.2016 verabschiedet.

Nunmehr wurde seitens der Löschgruppe vorgetragen, dass die Raumaufteilung insofern ungünstig sei, da regelmäßig das kleinere Fahrzeug z.B. für die Jugendfeuerwehr benötigt würde, aus einsatztechnischen Gründen das Löschfahrzeug jedoch an erster Stelle stehen müsse. Für dieses Fahrzeug verfügten nun nicht alle Mitglieder über eine entsprechende Fahrerlaubnis, so dass die Aufstellung hintereinander zu erheblichen logistischen Probleme führe. Es wurde insofern gebeten zu prüfen, ob nicht eine Lösung mit einem zusätzlichen Tor möglich sei.

Diese Frage wurde zwischenzeitlich von A 63 untersucht, die Aufstellung war grundsätzlich auch mit einer Aufstellung nebeneinander mit zwei Toren möglich. Dies erforderte jedoch eine vollständige Umplanung, die nunmehr vorliegt und in der Anlage

beigefügt ist. Diese Variante wird von der Löschgruppe nunmehr einheitlich sehr begrüßt.

Durch die Umplanung ist es jedoch nun zu einer zeitlichen Verzögerung gekommen, mit dem Bau des Feuerwehrgerätehauses wird nun zwar im Jahr 2016 begonnen werden, die Fertigstellung wird sich jedoch in das Jahr 2017 verschieben.

Ferner ist die Einrichtung eines zweiten (nunmehr separaten) Stellplatzes mit Mehrkosten sowohl für das Gebäude als auch für die Außenanlagen verbunden, der ursprünglich kalkulierte Kostenrahmen von 200.000,- € ist nicht zu halten. Die Mehrkosten werden nach aktueller Kostenschätzung ca. 60.000,- € betragen. Diese werden jedoch erst im Jahr 2017 fällig und in den Haushalt werden, für das laufende Jahr sind außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe erforderlich.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„In Erkelenz-Katzem soll ein Feuerwehrgerätehaus ohne Schulungsraum auf dem städtischen Grundstück gegenüber dem Mehrzweckgebäude (alte Schule) nach den geänderten Plänen des Hochbauamtes errichtet werden."

Finanzielle Auswirkungen:

Die voraussichtlichen Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung belaufen sich auf

ca. 260.000,00 EURO.

Es stehen Mittel stehen als Ausgabe-/ Verpflichtungsermächtigung
im Haushaltsplan bei dem Auftragssachkonto H 02 15 0005 78 51 000 in Höhe von 200.000,- € zur Verfügung, die Mehrkosten sind durch eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bereitzustellen.

Anlagen:
Entwurfspläne

Anlage Beschlussvorlage Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Erkelenz - Katzem

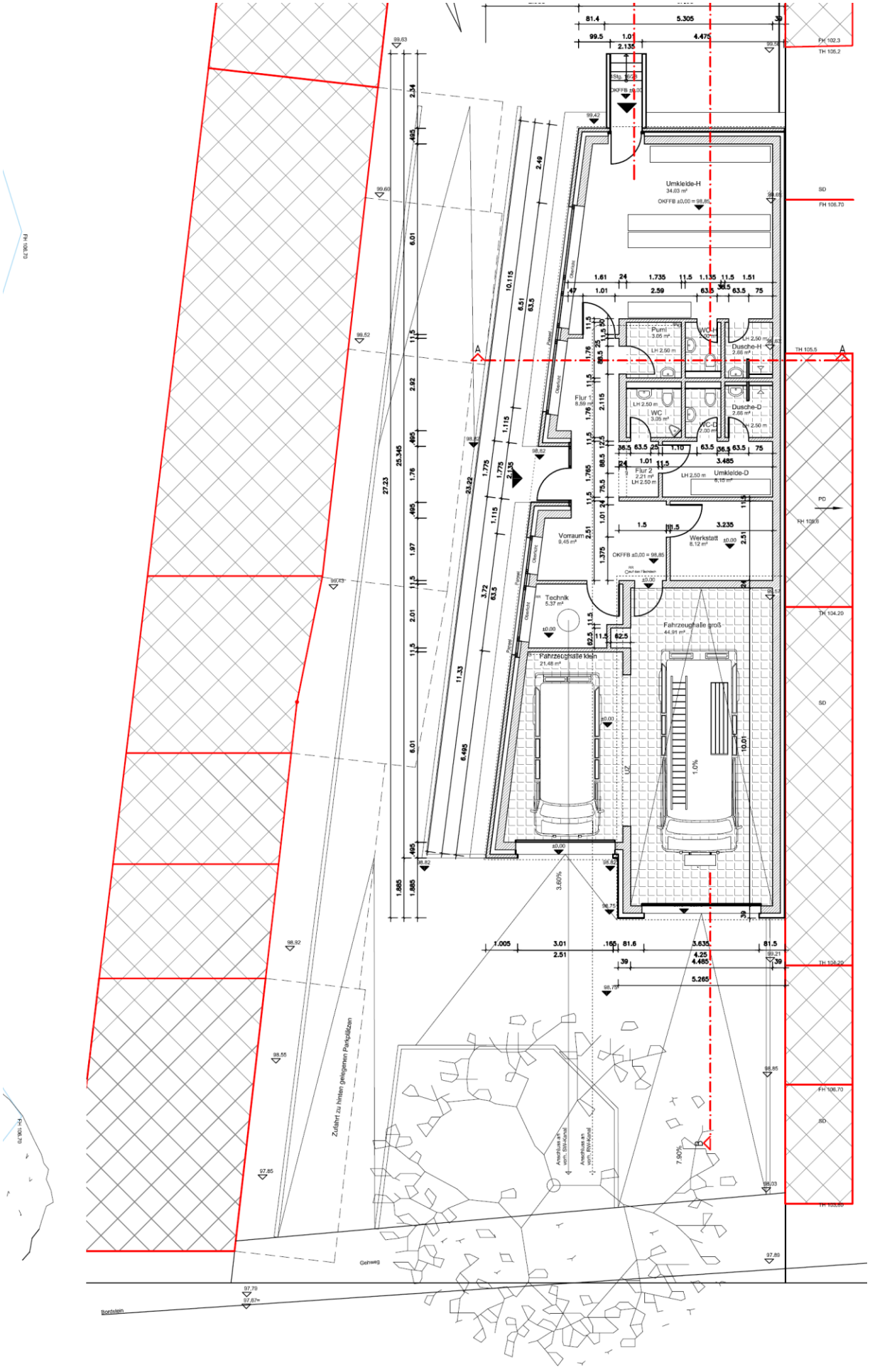

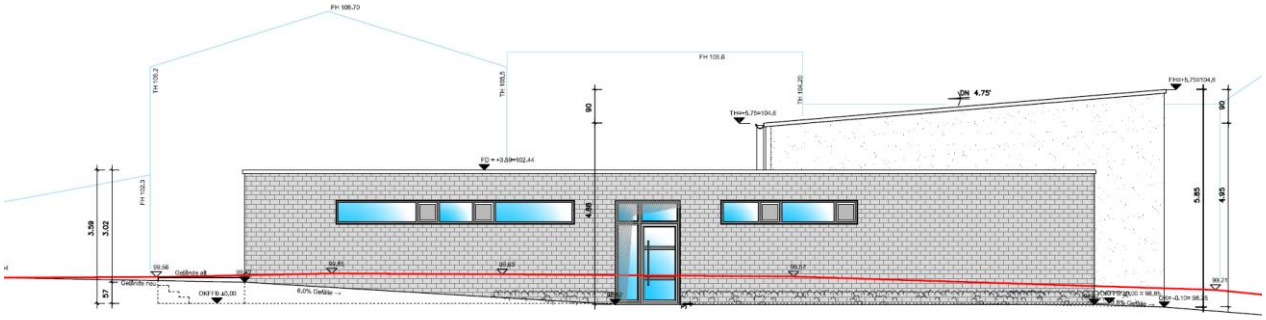
FH 106,70
FH 105,8
FH 105,2
TH 105,3
TH 104,20
DN 4.75°
FH=5,75=104,6
TH=5,75=104,6
FD = +3,59=102,44
90
4.95
5.85
3.59
3.02
FH 102,3
99,98
Gefälle alt
Gefälle neu
57
OKFFB ±0,00
6,0% Gefälle
99,85
99,83
99,61
99,21
TH=-0,10=98,75

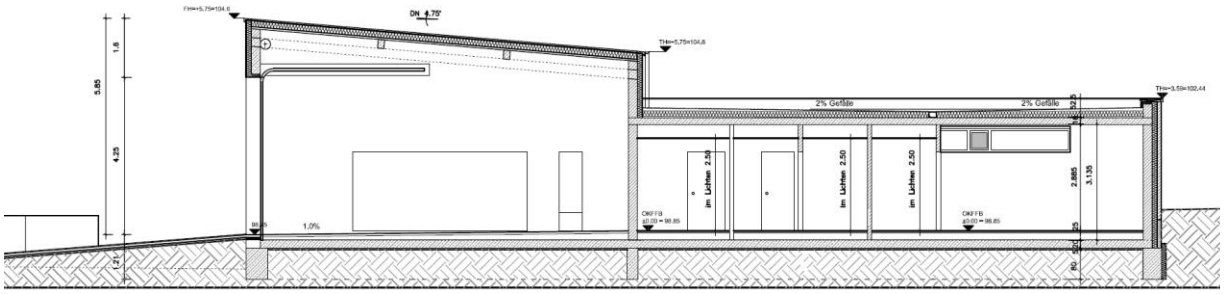
FH=5,75=104,6
DN 4.75°
TH=5,75=104,6
TH=-3,59=102,44
2% Gefälle
2% Gefälle
5.85
1.6
4.25
1,0%
im Lichten 2.50
im Lichten 2.50
im Lichten 2.50
OKFFB
±0,00 = 98,85
2.885
3.135
RD. 30cm

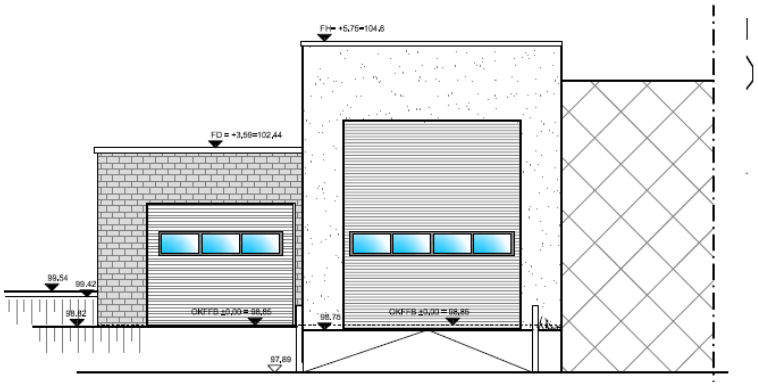
FH= +5,75=104,6
FD = +3,59=102,44
99,54
99,42
98,82
OKFFB ±0,00 = 98,85
98,78
OKFFB ±0,00 = 98,85
97,89

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/356/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Datum: 06.06.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz

Erkelenz, GIPCO Stichstraße Erschließung

hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Mit Datum vom 21.02.2013 wurde die Erschließung der Flächen östlich der B57 und nördlich der Brüsseler Allee vom zuständigen Ausschuss beschlossen.

Nach Fertigstellung der Kanalisation und Baustraße im Jahr 2013 sind zwischenzeitlich die meisten Grundstücke vermarktet bzw. bereits in Nutzung.

Ein Verkauf der nordöstlichen Fläche ist nur nach weiterer Teilung am Markt realisierbar. Hierzu bedarf es einer Ergänzung der bereits hergestellten Erschließungsanlagen.

Da die im Endausbau zu bauende Wendefläche bisher nicht realisiert werden musste, beschränkt sich die Ergänzung der Erschließungsanlage auf eine Verlängerung der Stichstraße, eine entsprechende Ergänzung der Kanalisation und die dann abschließende Realisierung der Wendefläche.
Ebenfalls zu ergänzen ist die Straßenbeleuchtung.

Eine Anpassung des Bebauungsplanes soll zeitgleich zur weiteren Planung der Verkehrsflächen erfolgen. In einem ersten Schritt sind lediglich die Kanalisation und eine Baustraße herzustellen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Stichstraße GIPCO und die zugehörige Kanalisation gemäß dem Plan mit der Nr. 650.2.401_1 herzustellen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter den entsprechenden Auftragssachkonten für das laufende Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt.

Straßenbau:	150.000 Euro	Auftragssachkonto E 12010049
Kanalisation:	30.000 Euro	Auftragssachkonto A 11020013
Beleuchtung:	10.000 Euro	Auftragssachkonto E 12020023

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Vorlage-Nr: A 66/357/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz

Golkrath, St.-Stephanus-Straße Kanal- und Straßenbau

hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Die Straße St.-Stephanus in Golkrath befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Ein frostsicherer Unterbau ist nicht gegeben.
Die Straße soll deshalb grundhaft ausgebaut werden. Ein Verfahren nach dem 10-Schritte-Modell Erkelenz befindet sich in Durchführung.

Zusammen mit der Straße soll die ebenfalls verschlissene und schadhafte Kanalisation erneuert werden.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung soll im Rahmen des Ausbaus ebenfalls erneuert werden. Es kommen LED Leuchten zum Einsatz.

Geplant ist, die Straße in Anlehnung an den Bestand als Mischfläche mit Tempo-30-Zone auszubauen.
Die Planung sieht eine Ausführung in Pflasterbauweise vor. Nach erfolgtem Grunderwerb kann im Teilbereich die vorgesehene Fahrbahnbreite von 5,5 m realisiert werden. Hier ist dann einseitiges Parken im Verkehrsraum möglich.

Ziel der Ausbauvariante ist die Schaffung einer wirtschaftlichen Lösung, bei der sowohl ruhender Verkehr als auch der Anspruch, die Gestaltung der Örtlichkeit anzupassen, Berücksichtigung finden (Altbebauung, Pfarrkirche, Dorfplatz).

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Straße „St.-Stephanus“ in Erkelenz-Golkrath und die zugehörige Kanalisation gemäß den Plänen mit den Nummern:
Lageplan Straßenbau: 663.2.401

Querschnitt Straßenbau: 663.2.402
Lageplan Kanalbau: 663.1.401
herzustellen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter den entsprechenden Auftragssachkonten für das laufende Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt.

Straßenbau:	120.000 Euro	Auftragssachkonto E 12013002
Kanalisation:	50.000 Euro	Auftragssachkonto A 11020303
Beleuchtung:	3.000 Euro	Auftragssachkonto E 12023001

Anlage:
“St.-Stephanus-Straße“ Anliegeranregungen

Anlage zum Baubeschluss „St.-Stephanus-Str.“

Stellungnahme zum Planentwurf

Im Rahmen der Beteiligungsphase wurden die Anlieger (insgesamt 6) der St.-Stephanus-Str. angeschrieben. Nach Anregung der Anlieger hat ein gemeinsamer Termin (mit 4 Anliegern) stattgefunden, wobei der Planentwurf erläutert wurde. Dabei wurden die folgenden Punkte von den Anliegern angesprochen:

1. *Verminderung der gepl. Fahrbahnbreite von 5,50m auf 5,0m (3 Anlieger)*
2. *Fahrbahn in Pflasterbauweise (1 Anlieger)*
3. *Frage zur vorh. Beleuchtungsanlage, generell wird die Straße als nicht ausreichend beleuchtet empfunden (1 Anlieger)*

Darüber hinaus wurde auf Anregung des BZA-Vorsitzenden in Golkrath ein Ortstermin mit dem Technischen Beigeordneten und allen Anliegern durchgeführt um den Sachverhalt noch einmal zu verdeutlichen.

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

zu 1

Die St.-Stephanus-Str. weist zurzeit keine durchgehende Fahrbahnbreite auf. Die vorhandene asphaltierte Fahrbahnbreite liegt zwischen ca. 4,50-5,10m. Die öffentliche Parzelle an der südlichen Seite erstreckt sich weitgehend bis zu den Hausfronten und ist momentan teilweise durch die privaten Pflasterflächen überbaut. Die St.-Stephanus-Str. ist als Tempo 30-Zone ausgewiesen und sollte nach der Vorgabe des Ordnungsamtes auch weiterhin so ausgeschildert bleiben. Bei den Überlegungen zur Querschnittsaufteilung war festzustellen, dass die Gesamtbreite der öffentlichen Fläche für die Ausweisung eines Gehweges in Kombination mit einer Fahrbahnbreite für den Begegnungsfall nicht ausreichend ist. Bei der Dokumentation des Parkverhaltens im Rahmen der Grundlagenermittlung war festzustellen, dass momentan am nördlichen Fahrbahnrand geparkt wird. Der Entwurf sieht dementsprechend im östlichen Bereich eine Breite von 5,50m vor, um weiterhin das Parken am Fahrbahnrand zu ermöglichen und den maßgebenden Begegnungsfall PKW/Müllfahrzeug zu gewährleisten. Die Restflächen, die ohnehin heute schon privat genutzt werden, wurden den Anliegern zum Kauf angeboten und vermarktet. Durch die gewählte Breite von 5,50m müssen die privaten Pflasterflächen im überbauten angrenzenden Fahrbahnbereich zum Teil rückgebaut werden. Bei einer Fahrbahnbreite von 5m wäre das Parken am Fahrbahnrand rechtswidrig, da die notwendige Durchfahrtsbreite nicht mehr gegeben wäre. Daher wird dem Vorschlag nicht gefolgt.

zu 2

Innerhalb der Tempo-30-Zone ist für die Fahrbahn lt. Ausbaustandard eine Bauweise mit Asphalt vorgesehen. Im Fall der St.-Stephanus-Str. kann aufgrund der gering eingeschätzten Belastung sowie der geringen Längenentwicklung davon abgewichen werden. Ein wirtschaftlicher Vorteil besteht nicht. Standardgemäß werden Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen in Pflasterbauweise ausgeführt, da die erlaubte Fahrgeschwindigkeit zwischen 5-7km/h beträgt. Bei Tempo-30-Zonen ist die Geräuschentwicklung auf Pflasterflächen höher als auf den asphaltierten Flächen. Dies wurde beim Termin angemerkt. Da die Anregung beim gemeinsamen Termin geäußert wurde und andere anwesende Anlieger nicht widersprochen haben, kann dem Vorschlag gefolgt werden.

zu 3

Die vorhandene Beleuchtungsanlage ist 17 Jahre alt. Die Anfrage zur Beleuchtungsanlage wurde an den Versorgungsträger (NEW Netz GmbH) weitergeleitet. Die Überprüfung der Beleuchtungsanlage ergab, dass zurzeit keine DIN gerechte Ausleuchtung gegeben ist. Um eine ausreichende Beleuchtung zu gewährleisten müssen zwei vorhandene Lampen umgesetzt werden und zusätzlich zumindest ein weiterer Lampenstandort geschaffen werden. Für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist es sinnvoll die Beleuchtungsanlage an die DIN-Berechnung anzupassen, der Planentwurf wurde dementsprechend ergänzt. Laut KAG können hierfür anfallende Kosten auf Anlieger umgelegt werden.

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Vorlage-Nr: A 66/358/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz

Katzem, Hohlstraße Kanal- und Straßenbau

hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Die Hohlstraße in Katzem befindet sich in einem baulich schlechten Zustand. Ein frostsicherer Unterbau ist nicht gegeben.
Die Straße soll deshalb grundhaft ausgebaut werden. Ein Verfahren nach dem 10-Schritte-Modell Erkelenz befindet sich in Durchführung.

Zusammen mit der Straße soll die ebenfalls verschlissene und schadhafte Kanalisation erneuert werden.

Die öffentliche Straßenbeleuchtung soll im Rahmen des Ausbaus ebenfalls erneuert werden. Es kommen LED Leuchten zum Einsatz.

Geplant ist, die Straße in Anlehnung an den Bestand im Trennsystem auszubauen. Die Gehwege werden ebenso wie die im oberen Bereich ausgeführten Haltebuchten in Pflasterbauweise ausgeführt. Die Fahrbahn ist in Asphaltbauweise geplant.
Die Einhaltung einer Mindestgehwegbreite gelingt lediglich im mittleren Ausbaubereich aufgrund der gegebenen Grundstückssituationen nicht (ca. 1,30 m Breite). Die Fahrbahn selber soll 5,5 m Breite aufzeigen.

In Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt wird aufgrund der gegebenen Verkehrssituation im Bereich der Hausnummer 6 und 14 jeweils eine Rampe in Form einer Aufpflasterung zur Geschwindigkeitsdämpfung realisiert werden. Hier ist die Fahrbahnbreite auf 3,7 m reduziert.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Hohlstraße in Katzem sowie die zugehörige Kanalisation und die Beleuchtung gemäß den Plänen mit den Nummern:

Lageplan Straßenbau: 665.2.401
Querschnitt Straßenbau: 665.2.402
Lageplan Kanalbau: 665.1.401
herzustellen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind unter den entsprechenden Auftragssachkonten für das laufende Haushaltsjahr 2016 bereitgestellt.

Straßenbau:	260.000 Euro	Auftragssachkonto E 12015009
Kanalisation:	180.000 Euro	Auftragssachkonto A 11020512
Beleuchtung:	6.000 Euro	Auftragssachkonto E 12025005

Anlage:
“Hohlstraße“ Anliegeranregungen

Anlage zum Baubeschluss „Hohlstraße“

Stellungnahme zum Planentwurf

Bei der Beteiligungsphase wurden folgende Punkte von Anliegern angesprochen

1. *Verschiebung der Aufpflasterung ggü. Hs.-Nr. 14 (1 Anlieger)*
2. *Verbreiterung der Parkbuchten auf 2,25m ggü. Hs.-Nr. 8 und 10 (1 Anlieger)*

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

zu 1

Nach Angabe des Ordnungsamtes sollten bei der Planung der Hohlstraße Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung überlegt werden. Um der Problematik gezielt entgegenzuwirken wurde eine Kombination aus Einengung und Überhöhung überlegt. Die geplanten beiden Einengungen haben einerseits abbremsende Wirkung, andererseits ermöglichen diese den Erhalt der Bestandsbäume durch die Vorverlagerung des Gehweges. Die Wirksamkeit der Aufpflasterungen wird durch die Abschnittsbildung verstärkt. Durch die gewählte Lage der Aufpflasterungen entstehen somit drei ca. gleich lange Straßenabschnitte, wodurch die übermäßige Beschleunigung vermieden werden soll. Aus diesen Gründen wird die Lage der Aufpflasterungen im Entwurf beibehalten.

zu 2

Im Bereich der Parkbucht ggü. Hausnummern 8 und 10 beträgt die gepl. Gehwegbreite 2,00 -2,30m. Durch die Verbreiterung der Parkbucht um 25 cm verringert sich die Gehwegbreite auf 1,75 -2,05m. Diese Breite ist für die gegebenen Nutzungsansprüche angemessen. Daher kann dem Vorschlag gefolgt werden.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Vorlage-Nr: A 66/359/2016 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz

Erkelenz, Kreisverkehr Adam-Opel-Straße/Paul-Rüttchen-Straße
hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Im Zusammenhang mit dem Neubau der ALDI-Filiale mit angrenzendem Drogeriemarkt und der einhergehenden Neuordnung der Einzelhandelssituation auf dem Grundstück ist der beauftragte Projektentwickler VDH und die Firma ALDI GmbH & CO. KG an die Stadt Erkelenz mit dem Vorschlag herangetreten, auch die Verkehrssituation im Einmündungsbereich Adam-Opel-Straße/Paul-Rüttchen-Straße durch einen Kreisverkehr zu verbessern. Mit der ALDI GmbH & Co. KG wurde seitens der Stadt Erkelenz daraufhin ein Erschließungsvertrag geschlossen, der das Angebot bis zum 31.12.2017 beinhaltet, dass sämtliche Kosten für die Planung und Baudurchführung von der Firma ALDI GmbH & CO. KG übernommen werden. Einzige Aufgabe der Stadt Erkelenz war es, den erforderlichen Grunderwerb auf einem der Nachbargrundstücke sicherzustellen. Dieser Grunderwerb ist mittlerweile durch die Stadt Erkelenz erfolgt, so dass alle Voraussetzungen für die Umsetzung des Erschließungsvertrages erfüllt sind und der Kreisverkehr zeitnah in den Sommerferien gebaut werden soll.

Das durch den Investor beauftragte Planungsbüro VDH hat Pläne zur Umsetzung vorgelegt. Diese sind vorbehaltlich der Einarbeitung der erstellten Prüfbemerkungen mit den zuständigen Fachämtern im Haus abgestimmt.

Die nunmehr vorliegenden Planungen sehen einen KVP mit einem Durchmesser von 16 m vor. Die Planung basiert auf einem ebenfalls durch die Firma ALDI GmbH & CO. KG in Abstimmung mit der Stadt beauftragten Verkehrsgutachten.

Die Detailplanung wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe stimmt dem Bau eines Kreisverkehrsplatzes am Knoten Adam-Opel-Straße/Paul-Rüttchen-Straße durch die ALDI GmbH & Co. KG auf Grundlage der Pläne:
Lageplan PN-E-14-53-K-GP-1-05
Lageplan PN-E-14-53-K-Q-1-05
zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regelungen des Erschließungsvertrags umzusetzen“

Finanzielle Auswirkungen:
Gemäß § 3 des Erschließungsvertrages vom 08.04.2015 werden durch die Fa. ALDI GmbH & Co. KG alle mit der Planung und Herstellung der Anlage verbundenen Aufwendungen getragen.

STADT ERKELENZ

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/360/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Datum: 07.06.2016 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz

Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltungsprogramm im Jahr 2016 hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe

Tatbestand:
Wie in den Vorjahren soll im Jahre 2016 die Ausführung von Fahrbahndeckenüberzügen zur Erhaltung des Bestandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Wegen der begrenzten Summen schlägt die Verwaltung vor, die Straßen- und Wirtschaftswegeunterhaltung gemeinsam durchzuführen.

Die Maßnahmen werden nach den Kriterien ausgesucht, wie lange die Schäden bereits bestehen, d. h. zurückgestellt wurden, wie stark der Grad der Beschädigung ist und vor allem, ob in absehbarer Zeit die Schäden im Rahmen bspw. eines Ausbaus ohnehin behoben werden. Ferner wurden bei der Auswahl der Maßnahmen die Empfehlungen der Bezirksausschüsse, Anregungen aus der Bevölkerung und eigene Feststellungen berücksichtigt.
Bei der Auswahl der zu sanierenden Wirtschaftswege wurden die örtlichen Landwirte kontaktiert. Im Ergebnis wurden die Unterhaltungsabschnitte gemeinsam festgelegt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):
„Im Rahmen der Fahrbahnunterhaltungsarbeiten sind in 2016 die im Übersichtsplan mit der Plannummer 16-08/15 aufgeführten Deckenarbeiten im Bereich von Stadtstraßen und Wirtschaftswegen inklusive Nebenleistungen zu erbringen. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende öffentliche Ausschreibung durchzuführen."

Finanzielle Auswirkungen:
Straßenunterhaltung:
Die Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen „Straße", die mit dem auszuschreibenden Deckenprogramm umgesetzt werden, belaufen sich auf **30.000 Euro.** Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Ergebnisplan unter dem Produkt **120101 522100 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens)** zur Verfügung.

Wirtschaftswegeunterhaltung:
Hier sind im Deckenprogramm **80.000 Euro** zu berücksichtigen. Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Ergebnisplan unter dem Produkt **130300 522100 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens)** zur Verfügung.

ERKELENZ
Tradition und Fortschritt

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/347/2016 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Datum: 30.05.2016 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs

Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
21.06.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
29.06.2016	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Die Stadt Erkelenz hat die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zum 01.01.1990 aus dem Haushalt ausgesondert und gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW in eine öffentliche Einrichtung umgewandelt, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes zu führen ist. Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist seit diesem Zeitpunkt der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz. Gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, geprüft. Die Prüfer kommen hierbei zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Infolge dessen wurde von den Wirtschaftsprüfern ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nunmehr ist die ordnungsgemäße Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Kenntnisnahme des Lageberichtes durch den Rat notwendig. Allen Ratsmitgliedern ist eine Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt worden.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung weisen einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.364.170,80 Euro (Vorjahr: 2.423.691,44 €) aus. Gegenüber dem geplanten Jahresüberschuss von 2.263.487 Euro entspricht dies einer Verbesserung von 100.683,80 Euro.

Der geplante Aufwand von 8.283.138 Euro wurde im Jahresergebnis mit 8.030.981,95 Euro festgestellt. Die eingeplanten Erträge von 10.546.625 Euro wurden im Jahresabschluss mit 10.395.152,75 Euro festgestellt. Weitere Details zum Geschäftsverlauf können dem beiliegenden Lagebericht entnommen werden. Soweit darüber hinaus noch Informationen gewünscht werden, können diese von der Betriebsleitung gerne in der Sitzung gegeben werden.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss von 2.364.170,80 Euro an die Stadt Erkelenz auszuzahlen. Die Betriebsleitung schlägt weiterhin vor, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2015, abschließend in Aktiva und Passiva mit 82.849.316,95 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.364.170,80 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuzahlen.
3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2015 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:
Auszahlung des Jahresüberschusses von 2.364.170,80 € an die Stadt Erkelenz

Anlage:
Städtischer Abwasserbetrieb - Jahresabschluss 2015
mit Bilanz zum 31.12.2015, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2015 sowie dem Lagebericht

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5.660,00	7.049,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	653.910,28		193.736,78
2. Abwasserreinigungsanlagen	8.698.715,00		9.226.324,00
3. Kanalanlagen	68.529.842,00		70.512.741,00
4. Hausanschlüsse	4.182.788,00		4.242.153,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.658,00		44.215,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	405.842,10		78.726,79
		82.499.755,38	84.297.896,57
		82.505.415,38	**84.304.945,57**
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		23.740,34	25.413,14
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	260.064,66		324.115,99
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 53.912,28 (i.V. EUR 66.190,70)			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	60.096,57		53.874,23
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 25.854,83 (i.V. EUR 35.316,61)			
		320.161,23	377.990,22
		343.901,57	**403.403,36**
		82.849.316,95	**84.708.348,93**

PASSIVSEITE

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		5.200.000,00	5.200.000,00
II. Kapitalrücklage		460.173,50	0,00
III. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	5.018.565,84		5.018.565,84
2. Zweckgebundene Rücklagen	26.980.560,60		26.980.560,60
		31.999.126,44	31.999.126,44
IV. Gewinnvortrag		9.546,91	9.546,91
V. Jahresgewinn		2.364.170,80	2.423.691,44
		40.033.017,65	**39.632.364,79**
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		**8.483.330,50**	**9.297.489,50**
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		**214.821,98**	**1.661.366,85**
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.032.383,95		31.224.603,93
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.980.568,21 (i.V. EUR 2.738.045,30)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	365.396,80		102.777,01
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 365.396,80 (i.V. EUR 102.777,01)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erkelenz	2.320.025,56		2.789.746,85
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.320.025,56 (i.V. EUR 2.789.746,85)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.400.340,51		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 430.000,00 (i.V. EUR 0,00)			
		34.118.146,82	**34.117.127,79**
		82.849.316,95	**84.708.348,93**

Anlage 2

Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		10.002.255,06	9.679.876,83
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		255.123,70	262.221,90
4. Sonstige betriebliche Erträge		132.371,85	215.642,49
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-483.828,38		-553.979,98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.328.464,93		-1.201.364,00
		-1.812.293,31	-1.755.343,98
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-854.059,69		-872.122,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-222.944,85		-223.561,54
- davon für Altersversorgung: EUR 90.574,42 (i.V. EUR 93.241,05)			
		-1.077.004,54	-1.095.683,90
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.707.560,82	-3.228.803,59
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-332.695,79	-492.800,36
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.402,14	25.529,32
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1.100.682,64	-1.186.242,29
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.364.915,65	2.424.396,42
19. Sonstige Steuern		-744,85	-704,98
20. Jahresgewinn		**2.364.170,80**	**2.423.691,44**

LAGEBERICHT

A. Allgemeines

Gemäß § 25 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) ist vom Städtischen Abwasserbetrieb im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2015 ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Außerdem ist gemäß § 25 Abs. 2 EigVO NRW im Lagebericht auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Absatz 1 Satz 6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz sein können. Insgesamt sollte der Lagebericht nach Auffassung der Betriebsleitung ein Spiegelbild der Geschäfts- und Finanzverhältnisse des Städtischen Abwasserbetriebes im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr 2015 und im laufenden Wirtschaftsjahr 2016 bis zum Berichtsstichtag sein.

B. Grundlagen des Abwasserbetriebs

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem auch für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz wahrgenommen. Der Städtische Abwasserbetrieb wird dabei als nichtwirtschaftliches Unternehmen der Stadt Erkelenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit gem. den §§ 106 und 107 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung der Stadt Erkelenz für den Städtischen Abwasserbetrieb die Abwasserbeseitigung gemäß § 53 LWG NW. Der Eigenbetrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz" wurde zum 1. Januar 1990 durch Aussonderung aus dem allgemeinen Haushalt gebildet.

C. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis 2015 weist einen Jahresgewinn von EUR 2.364.170,80 (im Vorjahr EUR 2.423.691,44) aus. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich der Jahresgewinn um 2,5 %. Auf den Punkt C.2.a) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt EUR 1.908.039,13 einschließlich der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau vor allem in Abwasserreinigungs- und Kanalanlagen sowie in

Hausanschlüsse investiert. Auf den Punkt C.2.c) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wurden eigene Mittel (aus erwirtschafteten Abschreibungen) und fremde Mittel (Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, einmalige Beiträge von Grundstückseigentümern sowie Kredite) eingesetzt. Auf den Punkt C.2.b) des Lageberichtes wird diesbezüglich verwiesen.

2. Lage

a) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2015 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von TEUR 2.364 erwirtschaftet werden. Folglich beträgt die Eigenkapitalrentabilität (Jahresgewinn bezogen auf das bilanzielle Eigenkapital unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse) ca. 5,1 %.

Die Erlöse aus Abwassergebühren sind bei konstanten Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebührensätzen gegenüber dem Vorjahr gestiegen und lagen im Berichtsjahr bei TEUR 9.135. Die Umsatzerlöse haben insgesamt eine Erhöhung um 3,3 % auf TEUR 10.002 erfahren.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge sind im Geschäftsjahr um TEUR 84 auf TEUR 132 gesunken. Im Wesentlichen resultiert die Verringerung aus einer in 2015 nicht erforderlichen Auflösung der Rückstellung/Verbindlichkeit für Gebührenerstattung sowie aus einer verringerten Auflösung im Bereich der Abwasserabgabe.

Der Materialaufwand (TEUR 1.812) hat gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um rd. 3,3 % erfahren, im Wesentlichen bedingt durch einen Anstieg der Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Zuweisungen an Abwasserverbände. Als gegenläufige Effekte sind die gesunkenen Energiekosten zu nennen.

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 3.584 im Vorjahr auf TEUR 3.459 vermindert. Im Hinblick auf die Kostenkomponenten lässt sich Folgendes sagen:

Die Entwicklung der Abschreibungen im Vergleich mit dem Vorjahr stellt sich folgendermaßen dar:

	2015 EUR	2014 EUR	2013 EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.707.560,82	3.228.803,59	3.553.879,61

In der Position 2015 sind Abschreibungen i.H.v. TEUR 404 mehr enthalten, die auf die umsiedlungsbetroffenen Orte Pesch, Borschemich und Immerath im Abbaubereich Garzweiler II aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme voraussichtlich im Jahr 2016 und der daraus resultierenden kürzeren Restnutzungsdauer der Kanalanlagen entfallen. In der Position Umsatzerlöse sind in gleicher Höhe Auflösungen von entsprechenden Ertragszuschüssen enthalten. Ferner sind in der Position Abschreibungen enthalten, die auf die umsiedlungsbetroffenen Ortslagen Keyenberg (TEUR 54); Kuckum, Ober- u. Unterwestrich sowie Berverath und Kuckumer Mühle (insgesamt TEUR 54) im Abbaubereich Garzweiler II aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme voraussichtlich in den Jahren 2023 bis 2028 und der daraus resultierenden kürzeren Restnutzungsdauer der Kanalanlagen entfallen.

In den Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Jahr 2013 außerplanmäßige Abschreibungen von EUR 242.566,00 enthalten.

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Stadt Erkelenz stellt das benötigte Personal zur Verfügung. Die Personalkosten berechnet die Stadt dem Abwasserbetrieb.

Das Finanzergebnis konnte um rd. 5,6 % abermals verbessert werden. Ursächlich hierfür ist vor allem die planmäßige Tilgung der Kredite und der damit verbundene geringere Zinsaufwand.

b) Finanzlage

Die Entwicklung der Passiva des Unternehmens zeigt, dass die Verringerung der Bilanzsumme im Wesentlichen durch einen Rückgang der Empfangenen Ertragszuschüsse sowie einer Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Langfristbereich (TEUR 27.051, i.V. TEUR 28.487) verursacht ist. Dabei ist die Umgliederung von der Passivposition C.1. (Sonstige Rückstellungen) in die Passivposition D.4. (Sonstige Verbindlichkeiten) bereits herausgerechnet (siehe hierzu ausführliche Erläuterung lt. Tz 108 und 109 des Berichtes).

Abgemildert wurde diese Verringerung der Bilanzsumme durch eine Erhöhung des Eigenkapitals im Bereich der Kapitalrücklage um TEUR 460. Hintergrund ist eine Übertragung von Grundbesitz als Einlage der Stadt Erkelenz in das Eigenkapital des Eigenbetriebes.

Der Anteil des im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenkapitals (bestehend aus Stammkapital, Kapitalrücklage, Allgemeine Rücklage, Zweckgebundene Rücklage sowie Gewinnvortrag) i.H.v. insgesamt TEUR 37.669 an der Bilanzsumme von TEUR 82.849 beträgt rd. 45 % (i.V. rd. 44 %). Unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse wird im Berichtsjahr ein betriebswirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 46.152 ausgewiesen, so dass die Eigenkapitalquote auf Vorjahresniveau bei rd. 55 % liegt. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als angemessen einzustufen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung sind nicht erkennbar.

Bei der Analyse der Kapitalflussrechnung ergibt sich Folgendes:

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit konnte ein Cash-Flow i.H.v. TEUR 6.488 (i.V. TEUR 5.876) erwirtschaftet werden. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr TEUR -1.902 (i.V. TEUR -2.742) vor allem aufgrund von Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt TEUR -4.577 (i.V. TEUR -2.985), wobei bei letzterem insbesondere sowohl die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzkrediten als auch die Auszahlungen in den Hoheitsbereich der Stadt zu nennen sind. Ferner ergibt sich im Berichtjahr aufgrund der Zuführung zur Kapitalrücklage eine zahlungsunwirksame Veränderung des Finanzmittelfonds von TEUR 460. Am Ende der Periode ist weiterhin ein negativer Finanzmittelfonds von TEUR -2.320 (i.V. TEUR -2.789) auszuweisen, d.h. es ergibt sich eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Erkelenz.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem vorhergehenden Bilanzstichtag gesunken und zwar um TEUR 1.859 (2,2 %) auf TEUR 82.849.

Ursächlich hierfür ist insbesondere die Verringerung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr. Die Investitionstätigkeit ist gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr leicht rückläufig. Den Investitionen i.H.v. TEUR 1.908 standen Abschreibungen i.H.v. TEUR 3.707 entgegen.

Die Investitionen setzten sich im Wesentlichen wie folgt zusammen: Kanalanlagen TEUR 539, Grundstücke TEUR 460, Hausanschlüsse TEUR 96, Abwasserreinigungsanlagen TEUR 78 und Anlagen im Bau TEUR 734.

Die Kennzahl „Anlagenintensität" (Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme) liegt bei 99,6 %. Hierdurch wird zum einen die große Bedeutung des Anlagevermögens (im Wesentlichen Kanalanlagen und die Abwasserreinigungsanlagen) verdeutlicht, zum anderen zeigt sich aber auch, dass das eingesetzte Vermögen fast vollständig langfristig gebunden ist.

D. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

E. Prognosebericht

Nach einem Jahresgewinn in 2014 von EUR 2.423.691,44, schließt 2015 mit einem Jahresgewinn von EUR 2.364.170,80 ab. Geplant war für 2015 ein Jahresüberschuss von EUR 2.263.487,00. Aus diesen Zahlen lassen sich bereits die Kontinuität und Verlässlichkeit der Planungs- und Ist-Daten im Abwasserbereich in den letzten beiden Jahren erkennen. Auch die mittelfristige Planung geht von ähnlichen Jahresüberschüssen (EUR 2.293.390 – EUR 2.442.869) in den Jahren 2016 bis 2019 aus. Es zeichnet sich also eine Fortführung der kontinuierlichen Entwicklung in den nächsten Jahren ab. Alles natürlich unter der Prämisse, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen annähernd gleich bleiben und keine unvorhergesehenen größeren Aufwendungen die entsprechenden Jahresabschlüsse belasten. Aktuell sind jedoch keine größeren negativen Szenarien erkennbar.

Der investive Bereich sieht Investitionen für 2016 von ca. 7,8 Mio. EUR, für 2017 in Höhe von ca. 4,4 Mio. EUR sowie für 2018 in Höhe von 2,9 Mio. EUR vor. Wichtig wird es dabei auch weiterhin sein, dass zumindest zum Substanzerhalt annähernd die jährlichen Abschreibungen von ca. 3,2 Mio. EUR insbesondere in das Kanalnetz wieder investiert werden, um so auch zukünftig in ausreichender Höhe Mittel zum Erhalt der künftigen Selbstfinanzierungskraft des Abwasserbetriebes zu erwirtschaften.

Die mittelfristige Entwicklung des Unternehmens kann unter den zuvor dargestellten Voraussetzungen auch weiterhin als uneingeschränkt positiv angesehen werden.

F. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Ertragsorientierte Risiken

Die derzeitigen Gebührenerträge erlauben es auch für 2016 die Gebührensätze im Bereich der Niederschlags- und Schmutzwassergebühren weiterhin auf einem landesweit günstigen Niveau zu belassen. Damit ist es nunmehr schon im sechsten Jahr gelungen, sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagsgebühr zumindest stabil zu halten. Auch wenn absehbar ist, dass mittelfristig im Bereich der Niederschlagswassergebühr eine moderate Erhöhung des Gebührensatzes wohl unumgänglich sein wird, so wird sich durch eine solche Erhöhung nichts am landesweit günstigen Ranking der Abwassergebühren ändern. Vielleicht kann es aufgrund der mehr als stabilen Verteilmassen gelingen, im Bereich der Schmutz-

wassergebühren eine Kompensation für den Gebührenzahler zu erreichen. Die gegenwärtige Ertragslage schließt jedenfalls ein solches Szenario nicht gänzlich aus.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation des Abwasserbetriebs sind Liquiditätsrisiken weiterhin nicht erkennbar. Hierzu wird insbesondere auf die konstant gute Eigenkapitalquote von aktuell ca. 55 % verwiesen (Vgl. Anlage 4/4 des Berichtes). Daneben macht sich weiterhin die „Ein-Konten-Strategie" bezahlt, die es erlaubt, dass unterjährige Liquiditätslücken durch die „Konzernmutter Stadt" vorübergehend ausgeglichen werden können. Demzufolge sind auch mittelfristig keine Liquiditätsengpässe zu erwarten.

2. Chancenbericht

Die Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2009 und 2012 zeigen auf, dass im Bereich der Niederschlagswassergebühren einige „versteckte Schätze" gehoben worden sind und so zu einer gerechteren Gebührenverteilung in diesem Bereich beitragen konnten. Hier zeigt es sich deutlich, dass eine funktionierende Solidargemeinschaft zu einer deutlichen Entlastung eines jeden Einzelnen beiträgt. Diese Chance sollte auch künftig weiterhin konsequent genutzt werden.

Daneben wird es wichtig sein, sinnvolle Investitionen als auch Unterhaltungsmaßnahmen im Abwassernetz zu tätigen, um so präventiv größere Schäden und damit größeren Investitionen, die letztendlich unweigerlich zu höheren Gebühren führen würden, zu vermeiden.

3. Gesamtaussage

Auch künftig wird die Betriebsleitung darauf bedacht sein, qualitätsorientierte und bezahlbare Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung zu stellen. Dabei wird die Betriebsleitung die Erfahrungen der Vergangenheit auch für zukünftige Leistungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger gewinnbringend nutzen. Risiken, die den Fortbestand des Betriebes gefährden könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

G. Risikobericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden generell nicht eingesetzt. Zur Möglichkeit des Einsatzes von Derivaten besteht eine Dienstanweisung, welche am 30. April 2011 in Kraft getreten ist.

H. Sonstige Angaben

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen sind in der Anlage 10 des Prüfungsberichtes dargestellt. Über die Feststellungen hinaus haben sich keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Erkelenz, den 29. April 2016

gez.: Norbert Schmitz
Kaufmännischer Betriebsleiter

gez.: Ansgar Lurweg
Technischer Betriebsleiter